

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

18.06.2021

Nummer 51

INHALT

SEITE

Allgemeinverfügung zur Festlegung öffentlicher Verkehrsflächen der Innenstädte und sonstiger öffentlicher Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten

306

18.Juni.2021

Allgemeinverfügung zur Festlegung öffentlicher Verkehrsflächen der Innenstädte und sonstiger öffentlicher Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten

Aufgrund von § 26 sowie § 27 Abs. 1 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV), in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG), i. V. m. §§ 32 S. 1, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz), erlässt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Passau die Stadt Passau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1.

Die Stadt Passau legt folgende öffentliche Verkehrsflächen der Innenstädte und sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 26 S. 2 der 13. BayIfSMV (**Alkoholkonsumverbot**), in der jeweils geltenden Fassung, fest:

- Residenzplatz

Der betroffene Bereich ist auf beigefügtem Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, veranschaulicht.

Hinweis: In diesem Bereich gilt nach den Vorgaben von § 26 S. 1 der 13. BayIfSMV ein Alkoholkonsumverbot.

2.

Auf der in Ziff. 1. festgelegten Fläche gilt darüber hinaus ein Verbot, alkoholhaltige Getränke in offenen oder geöffneten Behältnissen mit sich zu führen.

3.

Die Anordnungen nach Ziff. 1. und 2. gelten kalendertäglich von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

4.

Ausgenommen von dem in Ziffer 1 bis 3 festgelegten Alkoholkonsumverbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken im konzessionierten Außenbereich von Gaststätten, die entsprechend der 13. BayIfSMV betrieben werden dürfen.

5.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 06.07.2021.

6.

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

BEGRÜNDUNG

I.

1.

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Nach einem Anstieg der Fälle im 1. Quartal 2021 gehen die 7-Tage-Inzidenzen und Fallzahlen im Bundesgebiet seit Ende April deutlich zurück. Der Rückgang betrifft alle Altersgruppen.

Die COVID-19-Fallzahlen auf Intensivstationen sind seit Ende April wieder rückläufig.

Schwere Erkrankungen an COVID-19, die im Krankenhaus behandelt werden müssen, betreffen aber inzwischen zunehmend Menschen unter 60 Jahren.

Die massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) stellen die Grundlage dar, um Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und Ausbrüche und Infektionsketten einzudämmen. Zur Verhinderung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich kann jeder Einzelne bzw. jede Einrichtung beitragen: Grundsätzlich sollte bei allen physischen Kontakten außerhalb der gemeinsam in einem Haushalt lebenden Personen weiterhin auf Schutzmaßnahmen vor einer Ansteckung geachtet werden. Zu den empfohlenen Maßnahmen zählen das Abstandhalten, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Tragen von Masken (AHA-Regeln). Dies gilt auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

*(vgl. dazu Risikobewertung zu COVID-19 des RKI, Stand 15.06.2021
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)*

2.

Die Stadt Passau hat – grundsätzlich inzidenzunabhängig – gemäß § 26 Satz 2 der 13. BayIfSMV die Bereiche im Freien festzulegen, in denen das in § 26 Satz 1 der 13. BayIfSMV angeordnete Alkoholkonsumverbot gilt.

Die Begründung zur 13. BayIfSMV verweist in Bezug auf § 26 nur darauf, dass das bisher in § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV enthaltene Alkoholverbot inhaltlich unverändert fortgeführt wird. Hinsichtlich der Begründung der in der 12. BayIfSMV fortgeführten Maßnahmen wird auf die Begründung zur 11. BayIfSMV (BayMBl. 2020 Nr. 738) sowie auf die Begründungen der Verordnungen zur Änderung der 11. BayIfSMV (BayMBl. 2021 Nr. 6, BayMBl. 2021 Nr. 35, BayMBl. 2021 Nr. 55, BayMBl. 2021 Nr. 76, BayMBl. 2021 Nr. 113 und BayMBl. 2021 Nr. 150) verwiesen.

Zum Alkoholkonsumverbot führt die Begründung der Verordnung zur Änderung der 11. BayIfSMV vom 20.01.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 55) wie folgt aus:

Bayern hält aufgrund des mit Alkoholkonsum einhergehenden Risikos einer Missachtung der Infektionsschutzregeln grundsätzlich an einem weitgehenden Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit fest. Unter Alkoholeinfluss wird die Steuerung des eigenen Verhaltens unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt beeinträchtigt, so dass mit zunehmendem Alkoholkonsum mit einem Verhalten zu rechnen ist, welches das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit nicht mehr zuverlässig erwarten lässt. Der Konsum von Alkohol wird daher auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

II.

1.

Die Stadt Passau ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß §§ 27 Abs. 1, 26 Satz 2 der 13. BayIfSMV, § 65 Satz 1 ZustV sowie örtlich gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zuständig.

2.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in Ziff. 1. bis 3. sind §§ 27 Abs. 1 Satz 1, 26 der 13. BayIfSMV.

Gemäß § 26 Satz 1 der 13. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel untersagt, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt (sog. „**Alkoholkonsumverbot**“). Dabei sind die konkret betroffenen Örtlichkeiten von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen, § 26 Satz 2 der 13. BayIfSMV.

Mithin hat der Bayerische Ordnungsgeber festgelegt, dass dem Grunde an nach zentralen Begegnungsflächen bzw. öffentlichen Verkehrsflächen ein Alkoholkonsumverbot besteht. Ein Ermessen, ob eine solche Anordnung zu treffen ist oder nicht, wird den Kreisverwaltungsbehörden somit nicht ausdrücklich zugewiesen. Lediglich die Ausweisung der einzelnen Örtlichkeiten sowie die Festlegung des zeitlichen des Alkoholkonsumverbotes auf Grundlage ordnungsgemäßer Tatsachenfeststellungen steht im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörde, was mit der vorliegenden Allgemeinverfügung umgesetzt wird.

III.

Die Festlegung des Bereichs als auch des zeitlichen Umgriffs erfolgte aufgrund der am 16.06.2021 übermittelten Erkenntnisse der PI Passau.

1. Zu Ziff. 1. (Alkoholkonsumverbot)

1.1

Gemäß § 26 Satz. 2 der 13. BayLfSMV legt die Stadt Passau als zuständige Kreisverwaltungsbehörde diejenigen öffentlichen Verkehrsflächen in der Innenstadt beziehungsweise sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, fest, auf denen der Konsum von Alkohol nicht gestattet ist. Zunehmender Alkoholkonsum birgt die Gefahr, dass Infektionsschutzregeln missachtet werden, wodurch die Ansteckungsgefahr erhöht wird. Mit steigendem Alkoholkonsum sinkt die Bereitschaft, sich an die geltenden Schutzmaßnahmen zu halten, insbesondere Mindestabstand und Maskenpflicht. Damit verbunden ist eine aufgeheiterte Stimmung mit lautem Sprechen und ggf. sogar Singen; hierdurch wird das Risiko einer Tröpfcheninfektion – auch unter freiem Himmel – begünstigt. Personen zeigen sich darüber hinaus mit steigendem Alkoholpegel oftmals uneinsichtig und ignorant, Hinweise auf die Infektionsschutzregeln werden nur noch bedingt angenommen. Entsprechende Anordnungen der Polizeikräfte sind mit Durchsetzungsschwierigkeiten verbunden.

1.2

Die Stadt Passau hat sich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und nach dem Sinn und Zweck des § 26 Satz 2 der 13. BayLfSMV entschlossen, die in Ziff. 1. dieser Allgemeinverfügung genannten Bereiche in den Anwendungsbereich des Alkoholkonsumverbots einzubeziehen.

Die in Ziffer 1 benannte Örtlichkeit ist nach Erfahrung der Stadt Passau und aufgrund der Erkenntnisse der PI Passau als öffentliche Verkehrsfläche der Innenstadt und als sonstiger öffentlicher Ort unter freiem Himmel zu definieren, an dem sich insbesondere im Zeitraum der Corona-Pandemie immer wieder Menschenansammlungen außerhalb der infektionsschutzrechtlichen Zulässigkeit zum gemeinsamen Alkoholkonsum gebildet haben. Sobald es die Witterungsverhältnisse erlauben, halten sich am Residenzplatz immer wieder alkoholisierte bzw. Alkohol konsumierende Gruppen auf. Die Sicherheitskräfte machten überwiegend die Erfahrung, dass die Personen innerhalb der Gruppen bzw. die Gruppen zueinander die Mindestabstände nicht einhielten. Die benannten Bereiche sind bekannte und beliebte Treffpunkte für Ansammlungen zum gemeinsamen Alkoholkonsum und zum Feiern.

1.3

Mildere, gleich wirksame Mittel sind nicht ersichtlich. Der gewählte räumliche Bereich des Alkoholkonsumverbots ist auch angemessen, weil die Nachteile, die in diesem ohnehin räumlich recht eng begrenzten Umgriff mit dem Verzicht des Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung und Schutz der Gesundheitssysteme vor Überlastung – stehen. Dies gilt insbesondere, weil sich der durch die Stadt Passau festgelegte Bereich nicht großflächig ausbreitet und deshalb unschwer verlassen werden kann, um an anderen Orten alkoholhaltige Getränke zu konsumieren.

2. Zu Ziff. 2. (Verbot des Beisichführens offener oder geöffneter Behältnisse von alkoholischen Getränken)

Ausweislich Ziff. 2. dieser Allgemeinverfügung ist es verboten, auf den in Ziff. 1. festgelegten Flächen alkoholische Getränke in offenen oder geöffneten Behältnissen mit sich zu führen. Rechtsgrundlage dieser Anordnung ist § 27 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayLfSMV. Diese Anordnung ergänzt das vom Freistaat Bayern in § 26 Satz 1 der 13. BayLfSMV normierte Alkoholkonsumverbot, deren Bereiche von der Stadt Passau im Wege dieser Allgemeinverfügung festgelegt wurden.

Sinn und Zweck der weitergehenden Anordnung ist die Verhinderung von etwaigen Umgehungsversuchen des Alkoholkonsumverbotes, wie sie insbesondere seitens der Polizei bislang häufig festgestellt wurden. Das Alkoholkonsumverbot war bereits vor Geltung dieser Allgemeinverfügung in ausgewählten Bereichen des Stadtgebietes Passau zu beachten. Die Ordnungsbehörden haben in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht, dass etliche Personen in den Bereichen, in denen ein Alkoholverbot galt (z. B. an der Innpromenade sitzend oder flanierend) mit z. B. einer geöffneten Flasche Bier in der Hand angetroffen wurden, ein konkreter Alkoholkonsum aber nicht beobachtet und deshalb auch im Rahmen etwaiger Bußgeldverfahren nicht geahndet werden konnte.

Um eine solche Regelungslücke zu schließen und um einhergehend damit zu verhindern, dass das Alkoholkonsumverbot dadurch versucht wird zu umgehen, wird das Verbot des Beisichführens offener oder geöffneter Behältnisse von alkoholischen Getränken angeordnet.

Ein milderer, gleich effektives Mittel ist nicht ersichtlich. Auch hier gilt, dass das Verbot räumlich beschränkt ist. Ein Beisichführen von verschlossenen Behältnissen mit alkoholhaltigem Inhalt ist ohnehin erlaubt. Etwaige Einzelinteressen müssen hinter dem angestrebten Zweck der Regelung zurücktreten.

3. Zu Ziff. 3. (zeitlicher Umgriff der einzelnen Anordnungen)

Die jeweils nach Ziff. 1. und 2. getroffenen Anordnungen gelten kalendertäglich von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Die Stadt Passau hat sich dafür entschieden, das Alkoholverbot zeitlich begrenzt anzuordnen, da die Ansammlungen und der Alkoholkonsum aktuell überwiegende in diesem Zeitraum festgestellt werden konnten. Für diesen Zeitraum war es daher nicht notwendig, ein Alkoholkonsumverbot an den hier gegenständlichen Bereichen im Stadtgebiet anzuordnen.

Ein zeitlich engerer Umgriff als der hiermit angeordnete Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr war jedoch nicht angezeigt und käme als milderer Mittel nicht in Betracht.

4. Zu Ziff. 4. (Ausnahme)

Die Ausnahme von dem in Ziffer 1 bis 3 festgelegten Alkoholkonsumverbot im konzessionierten Außenbereich von Gaststätten, die entsprechend der 13. BayLfSMV betrieben werden dürfen, war geboten, da der Ausschank von alkoholischen Getränken dort explizit genehmigt ist. Die infektionsschutzrechtlichen Risiken sind im Rahmen von gastronomischen Angeboten als gering anzusehen, da die Voraussetzungen in § 15 BayLfSMV und dem Rahmenhygienekonzept Gastronomie ausreichend geregelt sind. Aufgrund der Zulässigkeit des Konsums im konzessionierten Außenbereich ist folgerichtig auch das Bedienen der Gäste dort erlaubt, ohne dass dies eigens im Tenor hervorgehoben werden brauchte.

5. Zu Ziff. 5. (Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung)

Die in Ziff. 4. bestimmte Geltungsdauer orientiert sich an der Laufzeit der aktuellen 13. BayIfSMV, die vom bayerischen Verordnungsgeber gemäß § 29 Satz 1 der 13. BayIfSMV bis 04.07.2021 festgelegt wurde. Um auf etwaige Neuregelungen des bayerischen Verordnungsgebers zum Ablauf der 13. BayIfSMV angemessen reagieren zu können, wurde eine Laufzeit der vorliegenden Allgemeinverfügung bis 06.07.2021 gewählt.

Die Stadt Passau wird die weiteren (infektiologischen) Entwicklungen fortan beobachten und auf etwaige Änderungen kurzfristig reagieren. Dies gilt insbesondere für eine Anpassung des zeitlichen Umgriffs der einzelnen Maßnahmen.

6. Zu Ziff. 6 (Kosten)

Die Kostenentscheidung (Ziff. 6.) beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr.2 Kostengesetz (KG).

Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerischen Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde, demnach das Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Passau (www.passau.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

